



DEN TYSK-NORSKE
SKOLEN I OSLO
DEUTSCH-NORWEGISCHE
SCHULE OSLO

Stiftung

Deutsch-Norwegische Schule Oslo

Satzung

Deutsch-Norwegische Schule Oslo

Myra 5 | 0461 Oslo | Norwegen

(+47) 45 73 15 75 | sekretariat@deutsch-norwegische-schule.no



Satzung

Inhalt

3	§ 1 Name
3	§ 2 Ziele
3	§ 3 Stiftungskapital
4	§ 4 Stiftungsvorstand
4	1) Regeln für die Wahl des Stiftungsvorstands und seine Amtszeit
5	2) Aufgaben und Verantwortung des Stiftungsvorstandes
6	3) Regeln für die Tätigkeit des Vorstandes
7	4) Regeln für die Beschlussfassung im Vorstand
7	5) Beschlussfassung im Vorstand
7	§ 5 Geschäftsführer / Vorstandssekretär
8	§ 6 Vertretung nach außen
8	§ 7 Stiftungsversammlung
8	1) Regeln für die Zusammensetzung der Stiftungsversammlung
8	2) Zuständigkeit der Stiftungsversammlung
9	3) Regeln für die Tätigkeit der Stiftungsversammlung
10	4) Regeln für die Beschlussfassung in der Stiftungsversammlung
10	5) Beschlussfassung in der Stiftungsversammlung
11	§ 8 Interne Revision
11	§ 9 Befangenheit
12	§ 11 Auflösung
13	§ 12 Sonstige Bestimmungen



Stiftung Deutsch-Norwegische Schule Oslo

Satzung

§ 1 Name

Der Name der Stiftung lautet „Deutsch-Norwegische Schule Oslo“.

§ 2 Ziele

Die Ziele der Stiftung sind:

- eine allgemeinbildende Schule "Deutsch-Norwegische Schule Oslo", bestehend aus einer Grundschule, einer Mittelstufe und einer Oberstufe nebst Aktivitätsschule (die „Schule“), zu betreiben;
- die Schule als deutsch-norwegische Begegnungsschule zu betreiben, um Schülern, die Deutsch beherrschen oder es sich aneignen wollen, eine Schulbildung zu ermöglichen, die sowohl zu einem deutschen wie auch zu einem norwegischen Schulabschluss führt;
- Eigentümer eines Kindergartens zu sein und bei dessen Betrieb beizutragen, wozu u.a. zählt, die Kinder auf die Schule vorzubereiten (der „Kindergarten“);
- die Schule und als Eigentümer den Kindergarten im Sinne Max Taus, der sich stets für eine Erziehung zu Frieden und Toleranz eingesetzt hat, zu betreiben.;
- die Schüler und Kinder mit der Kultur und der Sprache insbesondere Deutschlands und Norwegens vertraut zu machen sowie auch durch außerschulische Aktivitäten menschliche und kulturelle Verbindungen zu pflegen und gegenseitiges Verständnis zu fördern;
- sprachliches und kulturelles Verständnis zu fördern und die Beziehungen zwischen Deutschland und Norwegen zu pflegen und zu verbessern;
- den Austausch mit insbesondere norwegischen und deutschen Schulen auf kulturellem und sportlichem Gebiet sowie die Integration aller Glaubensrichtungen und Nationalitäten zu fördern.

Überschüsse der Stiftung verbleiben in der Stiftung und werden als Kapital für Verluste und im Übrigen zum Besten der Stiftung verwendet.

§ 3 Stiftungskapital

Das Grundkapital der Stiftung beträgt NOK 200.000.



Stiftung Deutsch-Norwegische Schule Oslo

Satzung

§ 4 Stiftungsvorstand

1) Regeln für die Wahl des Stiftungsvorstands und seine Amtszeit

- a) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, darunter die von und unter den Angestellten gemäß § 41 norwegisches Stiftungsgesetz (stiftelsesloven), § 6-4 norwegisches Aktiengesetz (aksjeloven) zu wählenden Angestelltenvertreter. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird jeweils von der Stiftungsversammlung festgelegt.
- b) Die Vorstandsmitglieder werden von der Stiftungsversammlung gewählt. Ausgenommen hiervon sind die von und unter den Angestellten gemäß § 41 norwegisches Stiftungsgesetz, § 6-4 norwegisches Aktiengesetz zu wählenden Angestelltenvertreter (und Ersatzmitglieder und ggf. Beobachter).
- c) Lehrer und andere Angestellte der Schule und des Kindergartens, Mitglieder des Elternbeirats der Schule sowie des Elternbeirats und des Betriebsrats (samarbeidsutvalg) des Kindergartens können von der Stiftungsversammlung nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Die Amtszeit für Vorstandsmitglieder endet automatisch mit Einstellung in der Schule oder im Kindergarten, mit der Wahl in den Elternbeirat der Schule oder in den Elternbeirat oder den Betriebsrat des Kindergartens.
- d) Der Stiftungsvorstand soll möglichst jeweils mindestens zwei Mitglieder mit Kindern im Kindergarten haben. Die Amtszeit für ein Vorstandsmitglied, das zum Zeitpunkt seiner Wahl ein Kind im Kindergarten hatte, endet nicht mit dem Wegfall dieses Umstands.
- e) Die Amtszeit der Stiftungsvorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre ab dem Tag der Wahl, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder erhalten kein Honorar aus den Mitteln der Stiftung.
- f) Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Mitglieds im Amt.
- g) Der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassierer und der Schriftführer werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt. Der Vorsitzende soll für die Beratung aktueller Themen im Zuständigkeitsbereich des Vorstands sorgen. Einzelne Vorstandsmitglieder, der Schulleiter und der Leiter des Kindergartens können jeweils verlangen, dass der Vorstand über bestimmte in seinen Zuständigkeitsbereich fallende Themen berät.



Stiftung Deutsch-Norwegische Schule Oslo

Satzung

2) Aufgaben und Verantwortung des Stiftungsvorstandes

- a) Der Vorstand ist das oberste Organ der Stiftung.
- b) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Stiftung.
- c) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Ziele der Stiftung umgesetzt werden. Er wacht darüber, dass Buchführung und Vermögensverwaltung angemessen kontrolliert werden.
- d) Ferner obliegen dem Vorstand die Aufgaben nach dem norwegischen Privatschulgesetz (privatskoleloven), insbesondere gemäß § 5-2 Privatschulgesetz.
- e) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einstellung und Entlassung des Schulleiters;
 - Einstellung und Entlassung der Lehrer und übrigen Angestellten der Schule;
 - örtliche Vorentscheidung über die vom Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – in Bonn vermittelten Lehrer, unter der Mitwirkung des Schulleiters;
 - Beschlussfassung über Zielsetzung und Aufbau der Schule unter Beachtung von § 2 dieser Satzung;
 - der Vorstand trägt insbesondere dafür Sorge, dass den Lehrern, Schülern und deren Eltern eine angemessene Mitwirkung und Beteiligung am schulischen Leben, entsprechend der für die Schule geltenden Ordnung, eingeräumt wird;
 - Inkraftsetzung der vom Vorstand oder dem Schulleiter erstellten Schulordnungen;
 - Beratung und Aufstellung des Haushaltsplans für das neue Wirtschaftsjahr gemäß den geltenden Vorschriften und Regeln unter Berücksichtigung der Richtlinien für öffentliche Bewilligungen durch deutsche und norwegische Behörden;
 - Sicherung der erforderlichen Mittel für die Schule und Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes;
 - Vertretung der Stiftung nach außen gemäß § 6 (1) und (2) dieser Satzung;
 - Beschlussfassung über Anträge auf Reduzierung der Schulgebühren;
 - Einberufung der Stiftungsversammlung gemäß § 7 (3) dieser Satzung;
 - Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen, soweit die Schulordnung oder -satzungen dies vorsehen
- f) Der Vorstand ist nicht zuständig und nicht verantwortlich, soweit der Schulleiter, die Stiftungsversammlung oder die Innenrevision gemäß geltendem Recht oder dieser Satzung zuständig sind.
- g) Innerhalb seines Zuständigkeits- bzw. Verantwortungsbereichs kann der Vorstand beratende oder beschließende Ausschüsse oder andere Organe einsetzen und auflösen. Diese Ausschüsse und Organe unterliegen den Weisungen des Vorstands, der auch ihre Zusammensetzung und Aufgaben bestimmt.



Stiftung Deutsch-Norwegische Schule Oslo

Satzung

3) Regeln für die Tätigkeit des Vorstandes

- a) Der Vorstand berät und beschließt grundsätzlich in Sitzungen, sofern nach dem Ermessen des Vorstandsvorsitzenden nicht eine schriftliche Beschlussfassung angemessen und zweckmäßig ist.
- b) Der Schulleiter und der Leiter des Kindergartens haben das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderweitigen Beratungen des Vorstands, sowie ein Rederecht.
- c) Soweit Tagesordnungspunkte behandelt werden, die die Schule betreffen, haben die in § 5-1 Abs. 2 des norwegischen Privatschulgesetzes genannten Personen ein Anwesenheitsrecht, das Recht, ihre Meinung zu äußern sowie diese zu Protokoll zu geben.
- d) Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Norwegen hat ein Recht zur Einberufung sowie zur Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderweitigen Beratungen des Vorstands sowie ein Rederecht.
- e) Der Vorstandsvorsitzende beruft Vorstandssitzungen und anderweitige Beratungen des Vorstands auf angemessene Art, u.a. unter Beifügung einer Tagesordnung und anderer relevanter Dokumente und mit einer angemessenen Frist ein. Zwischen Einberufung und Sitzung sollen mindestens sieben Tage liegen. Die Einberufung ist an alle Vorstandsmitglieder, eventuelle Beobachter sowie alle Anwesenheitsberechtigten zu übermitteln.
- f) Vorstandssitzungen und anderweitige Beratungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden geleitet. Nimmt der Vorsitzende nicht teil, leitet sein Stellvertreter die Sitzungen.
- g) Über sämtliche Vorstandssitzungen und anderweitige Beratungen ist Protokoll zu führen. Das Sitzungsprotokoll hat Zeit, Ort, Art der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse anzugeben, ist von allen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und danach allen Sitzungsteilnehmern zu übermitteln.
- h) Im Übrigen gibt sich der Vorstand selbst eine Geschäftsordnung.



Stiftung Deutsch-Norwegische Schule Oslo

Satzung

4) Regeln für die Beschlussfassung im Vorstand

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist oder sonst an der Sitzung teilnimmt.
- b) Der Vorstand kann keine Beschlüsse fassen, soweit nicht sämtlichen Mitgliedern Gelegenheit zur Sitzungsteilnahme gegeben wurde. Kann ein Vorstandsmitglied nicht teilnehmen, soll – soweit vorhanden – ein Ersatzmitglied eingeladen werden.
- c) Der Vorstand ist in seiner Beschlussfassung im Rahmen der Ziele der Stiftung frei. Beschlüsse, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken, sind in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Norwegen zu fassen. Entsprechende Anfragen an die Botschaft sind innerhalb einer angemessenen Frist vor der Beschlussfassung zu stellen.

5) Beschlussfassung im Vorstand

- a) Jedes an der Sitzung teilnehmende Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.
- c) Bei Wahlen oder Einstellungen gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Der Vorstand kann im Vorhinein bestimmen, dass bei fehlender Mehrheit erneut abzustimmen ist. Bei Stimmengleichheit bei der Wahl des Sitzungsleiters oder des Vorstandsvorsitzenden entscheidet das Los, ansonsten der Sitzungsleiter.

§ 5 Geschäftsführer / Vorstandssekretär

- 1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer (daglig leder) bestellen.
- 2) Der Geschäftsführer ist für den normalen Geschäftsbetrieb der Stiftung zuständig und hat den Richtlinien und Weisungen des Vorstands zu folgen. Die Zuständigkeit des Geschäftsführers umfasst nicht Belange außergewöhnlicher Art oder von erheblicher Bedeutung. Der Geschäftsführer sorgt dafür, dass die Buchführung der Stiftung in Übereinstimmung mit allen Gesetzen und Vorschriften und dass die Vermögensverwaltung in angemessener Weise erfolgt.
- 3) Der Vorstand kann einen Vorstandssekretär anstellen.



Stiftung Deutsch-Norwegische Schule Oslo

Satzung

§ 6 Vertretung nach außen

- 1) Der Vorstand vertritt die Stiftung nach außen.
- 2) Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern oder dem Geschäftsführer Vertretungsvollmacht erteilen, entweder allein oder zusammen mit anderen. Eine solche Vollmacht ist jederzeit widerruflich.
- 3) Innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs vertritt der Geschäftsführer die Stiftung nach außen.

§ 7 Stiftungsversammlung

1) Regeln für die Zusammensetzung der Stiftungsversammlung

- a) Die Stiftungsversammlung besteht aus allen Eltern und Erziehungsberechtigten, die mindestens ein Kind haben, das die Schule oder den Kindergarten besucht.
- b) Die Stiftungsversammlung kann den Ausschluss von Eltern oder Erziehungsberechtigten beschließen, die durch ihr Verhalten dem Ansehen oder den Zielen der Stiftung schaden. Vor einem Ausschluss ist der Betroffene anzuhören. Ein Ausschluss erfordert eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen mitzuteilen und gilt ab Zugang der Mitteilung.

2) Zuständigkeit der Stiftungsversammlung

- Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 4 (1) dieser Satzung) und ihre Abberufung, wenn die Voraussetzungen nach § 29 Abs. 2 des norwegischen Stiftungsgesetzes vorliegen (mit Ausnahme der Mitglieder, die von und unter den Angestellten zu Fassung April 2018 374154-3 6/9 wählen sind); die Stiftungsversammlung bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder;
- Abgabe von Erklärungen über den jährlichen Rechnungsabschluss und den Geschäftsbericht;
- Beschluss über die Durchführung von Untersuchungen;
- Wahl des Wirtschaftsprüfers der Stiftung;
- Auf Vorschlag des Vorstands Beschlussfassung über Änderungen der Rechtsform der Stiftung und anderer Satzungsänderungen;
- Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Vorstand.



Stiftung Deutsch-Norwegische Schule Oslo

Satzung

3) Regeln für die Tätigkeit der Stiftungsversammlung

- a) Die Stiftungsversammlung berät und beschließt in Sitzungen.
- b) Die Stiftungsversammlung muss mindestens einmal pro Schuljahr innerhalb von sechs Monaten nach dessen Beginn stattfinden.
- c) Außerordentliche Stiftungsversammlungen können einberufen werden, wenn sie vom Stiftungsvorstand beschlossen oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Stiftungsversammlung beim Vorsitzenden des Stiftungsvorstands unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt werden. Die außerordentliche Stiftungsversammlung findet dann innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Antrags statt.
- d) Die Stiftungsversammlung wählt zwei ihrer Mitglieder als Wahlausschuss für jeweils ein Jahr. Werden neue Mitglieder für den Vorstand, die interne Revision oder den Wahlausschuss benötigt, bereitet der Wahlausschuss eine Liste mit Kandidaten vor. Die Liste der vorgeschlagenen Kandidaten soll zusammen mit der Einberufung der Stiftungsversammlung ausgesandt werden.
- e) Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Norwegen hat ein Anwesenheits- und Rede-recht in der Stiftungsversammlung.
- f) Die Stiftungsversammlung wird durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und muss zehn Tage vor dem Versammlungstermin abgesandt werden.
- g) Die Einberufung ist an alle Mitglieder der Stiftungsversammlung sowie an den Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Norwegen zu senden. Die Einberufung wird an die bei der Stiftungsverwaltung registrierten Email-Adressen (bzw. Postadressen, falls keine Email-Adresse registriert ist) versendet.
- h) Die Stiftungsversammlung wird vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstands oder dessen Stellvertreter geleitet. Nehmen weder der Vorstandsvorsitzende noch sein Stellvertreter teil, wählt die Stiftungsversammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.
- i) Über die Verhandlung wird eine Niederschrift angefertigt, die mindestens Zeit, Ort, Teilnehmer, Tagesordnung, Art der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse umfasst. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen und danach in Kopie allen Mitgliedern der Stiftungsversammlung sowie dem Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Norwegen zu übermitteln.
- j) Vorschläge zur Änderung der Niederschrift sind dem Sitzungsleiter spätestens zehn Tage vor der nächsten Stiftungsversammlung zuzusenden und werden in dieser Stiftungsversammlung behandelt.



Stiftung Deutsch-Norwegische Schule Oslo

Satzung

4) Regeln für die Beschlussfassung in der Stiftungsversammlung

- a) Die Stiftungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% der Mitglieder anwesend sind.

- b) Ist die Stiftungsversammlung nicht beschlussfähig, beruft der Sitzungsleiter eine neue Stiftungsversammlung ein, die innerhalb von 14 Tagen nach dem ursprünglichen Termin stattfinden muss; die Einberufungsfrist des § 7 (3) (f) Satz 2 gilt insoweit nicht. Die so erneut einberufene Stiftungsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5) Beschlussfassung in der Stiftungsversammlung

- a) Jedes an der Sitzung teilnehmende Mitglied hat eine Stimme.

- b) Die Beschlüsse der Stiftungsversammlung erfolgen – soweit nichts Anderes bestimmt ist – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.

- c) Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform der Stiftung und anderer Satzungsänderungen erfordert eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen sowie die Zustimmung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Norwegen. Jede Änderung der Rechtsform hat in Übereinstimmung mit § 45 ff. norwegisches Stiftungsgesetz zu erfolgen.



Stiftung Deutsch-Norwegische Schule Oslo

Satzung

§ 8 Interne Revision

- 1) Die interne Revision besteht aus zwei Mitgliedern der Stiftungsversammlung, die von der Stiftungsversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren ab dem Wahltag gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
- 2) Die interne Revision hat folgende Zuständigkeiten
 - a) Die interne Revision führt Aufsicht über den Betrieb der Stiftung.
 - b) Die interne Revision muss deshalb insbesondere:
 - sich mit der Verwaltung der Stiftung befassen, so dass ein ordnungsgemäßer und wirtschaftlich tragfähiger Stiftungsbetrieb gewährleistet ist;
 - an den Vorstand und die Stiftungsversammlung berichten und der ordentlichen Stiftungsversammlung bis zum 15. Juni des jeweils darauffolgenden Kalenderjahres einen Jahresbericht für das vergangene Schuljahr nebst Empfehlungen zu möglichen Maßnahmen vorlegen;
 - den Vorstand unverzüglich informieren, falls nach Auffassung der internen Revision wesentliche Umstände gegeben sind, die eine Verletzung dieser Satzung oder anderer Vorschriften darstellen.
 - c) Die Stiftungsversammlung oder der Vorstand können der internen Revision weitere Aufgaben innerhalb ihrer Aufsichtsfunktion über den Stiftungsbetrieb zuweisen.

§ 9 Befangenheit

- 1) Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer dürfen nicht an Beratungen oder Abstimmungen über Fragen teilnehmen, die so erhebliche Bedeutung für sie/ihn oder ihr/ihm nahestehende Personen (§ 5 norwegisches Stiftungsgesetz) haben, dass ein erhebliches persönliches oder wirtschaftliches Interesse des/der Betroffenen anzunehmen ist.
- 2) Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer dürfen auch nicht an Beratungen oder Abstimmungen über Fragen teilnehmen, wenn sie beruflich oder ehrenamtlich für eine private oder öffentliche Institution, Organisation oder Gesellschaft tätig sind, die ein wirtschaftliches oder anderes erhebliches Interesse an der Angelegenheit hat, oder sofern sie in dieser Position an einer früheren Beratung oder Beschlussfassung über diese Angelegenheit teilgenommen haben.
- 3) Die Regeln der vorstehenden Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder der Stiftungsversammlung und der internen Revision.



Stiftung Deutsch-Norwegische Schule Oslo

Satzung

§ 10 Wirtschaftsprüfer (revisor)

- 1) Die Stiftung hat einen registrierten oder staatlich anerkannten Abschlussprüfer.
- 2) Der Abschlussprüfer wird von der Stiftungsversammlung gewählt.

§ 11 Auflösung

- 1) Die Auflösung der Stiftung ist als Rechtsformänderung auf Vorschlag des Vorstands von der Stiftungsversammlung zu beschließen, vgl. § 7 (2).
- 2) Die Abwicklung der Stiftung erfolgt durch einen Abwicklungsvorstand, der gemäß § 52 Abs. 1 des norwegischen Stiftungsgesetzes zu wählen ist.
- 3) Sofern sich aus § 52 Abs. 4 des norwegischen Stiftungsgesetzes nichts Anderes ergibt, ist das nach Befriedigung der Gläubiger noch vorhandene Vermögen der Bundesrepublik Deutschland zu überlassen. Innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach Eintragung der Auflösung hält die Bundesrepublik Deutschland dieses Vermögen für die Neugründung einer deutschen Schule in Oslo bereit; danach ist das Vermögen nach Befinden des Auswärtigen Amtes für die Zwecke anderer deutscher Auslandsschulen in erster Linie in Norwegen, im Übrigen in anderen Ländern zu verwenden.



Stiftung Deutsch-Norwegische Schule Oslo

Satzung

§ 12 Sonstige Bestimmungen

- 1) Im Übrigen gelten die anwendbaren gesetzlichen Regelungen, insbesondere das norwegische Stiftungsgesetz.

- 2) Für den Betrieb der Schule gelten insbesondere, soweit anwendbar, das norwegische Schul- bzw. Privatschulgesetz (opplæringslova, privatskolelova) sowie das Abkommen vom 26. Februar 2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Norwegen über die Umbildung der Deutschen Schule Oslo –Max Tau – in eine deutsch-norwegische Begegnungsschule. Die Schule hat gemäß § 5-3 Privatschulgesetz einen Schülerrat sowie gemäß § 5-4 Privatschulgesetz einen Elternbeirat. Schülerrat und Elternbeirat sind keine Organe der Stiftung.

- 3) Ferner ist seitens der Stiftung zu berücksichtigen, dass die Aufsicht über die Arbeit in der Schule folgenden Stellen obliegt:
 - der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf Lehrpläne, Unterrichtsprogramme und Abschlussprüfungen;
 - dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen, BfAA – ZfA im Hinblick auf die Struktur der Schule und die Organisation des Unterrichts;
 - dem Norwegischen Bildungsministerium (Norges Kunnskapsdepartementet) gemäß den Regelungen im norwegischen Gesetz über die Grundschule und die weiterführende Bildung (opplæringslova) vom 17. Juli 1998.